

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM PENSIONS- UND PFLEGEVERTRAG

(KURZ- UND LANGZEITAUFWENTHALT PFLEGE)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Leistungen des Betriebs.....	2
3.	Pflegezimmer.....	2
4.	Aufnahmebedingungen.....	3
5.	Tarife / Rechnungsstellung.....	4
5.1.	Grundsätzliches	4
5.2.	Bezüger von Ergänzungsleistungen	4
5.3.	Leistungen Hotellerie	4
5.4.	Betreuungsleistungen	5
5.5.	Pflegekosten.....	5
5.6.	Zusätzliche Dienstleistungen / Fremdleistungen.....	5
6.	Anzahlung / Sicherheitsleistung	5
7.	Freie Arztwahl.....	6
8.	Pharmazeutische Versorgung.....	6
9.	Schutz bei Urteilsunfähigkeit	6
10.	Datenschutz	7
11.	Beschwerderecht	7
12.	Dauer und Beendigung Kurzeitaufenthalt.....	8
12.1.	Beendigung durch die pflegeberechtigte Person	8
12.2.	Beendigung durch den Betrieb.....	8
12.3.	Beendigung im Todesfall.....	9
12.4.	Rückgabe des Pflegezimmers	9
13.	Dauer und Beendigung Langzeitaufenthalt.....	9
13.1.	Beendigung durch die pflegeberechtigte Person	9
13.2.	Beendigung durch den Betrieb.....	9
13.3.	Beendigung im Todesfall.....	10
13.4.	Rückgabe des Pflegezimmers	10
14.	Hausordnung.....	10
15.	Versicherungen und Haftung	10
16.	Vertragsänderungen	11

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags zwischen der Senevita AG, vertreten durch Senevita Mülibach (nachfolgend "**Betrieb**"), und der pflegeberechtigten Person (nachfolgend "**pflegeberechtigte Person**").

Bei Widersprüchen einzelner Bestimmungen gilt folgende Regelung (in absteigender Reihenfolge und Priorität):

- Individuelle, schriftliche Abrede zwischen Betrieb und pflegeberechtigter Person;
- Bestimmungen des Pflege- und Pensionsvertrags;
- Preisliste;
- Hausordnung;
- Allgemeine Bestimmungen zum Pensions- und Pflegevertrag.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, letztere beschränkt auf den Sitz des jeweiligen Betriebs.

2. LEISTUNGEN DES BETRIEBS

Der Betrieb erbringt insbesondere folgende, entgeltliche Leistungen:

- Zur Verfügung stellen der Infrastruktur gemäss Ziffer 3 nachfolgend;
- Reinigung des Pflegezimmers;
- Zur Verfügung stellen und Reinigung der Bett- und Frotteewäsche;
- Waschen der Bewohnerwäsche;
- Vollpension;
- Pflegeleistungen nach KVG;
- Betreuungsleistungen;
- Medizinische Nebenleistungen;
- Aktivierung;
- Veranstaltungen.

Für die vorerwähnten Leistungen gelten die Ausführungen zum Tarif gemäss Ziffer 5.

3. PFLEGEZIMMER

Der Betrieb überlässt der pflegeberechtigten Person die im Vertrag genannte Einheit zur persönlichen Nutzung als Pflegezimmer. Der Betrieb behält sich vor, die pflegeberechtigte Person nach vorgängiger Information in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist. Bei einer Verlegung gilt der bestehende Pensions- und Pflegevertrag unverändert weiter.

Das Pflegezimmer ist ausgerüstet mit einem Einbauschränk und Zimmertresor. Jedes Zimmer verfügt über eine Notruf- und Brandmeldeanlage. Zudem sind Anschlüsse für Telefon und Fernseher vorhanden.

Das Pflegebett und der Nachttisch sowie ein Tisch und zwei Stühle sind in der Grundmöblierung enthalten. Es besteht die Möglichkeit, das Pflegezimmer in Absprache mit dem Betrieb zusätzlich mit eigenen Möbelstücken zu ergänzen. Im Pflegezimmer ist das Aufhängen von Bildern in Absprache und nach Vorgabe des Betriebs erlaubt.

Von der pflegeberechtigten Person gewünschte Erneuerungen und Änderungen am Pflegezimmer sind auf deren Kosten und in Absprache mit dem Betrieb möglich. Bei Vertragsbeendigung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Das Pflegezimmer wird der pflegeberechtigten Person in sauberem und gebrauchstauglichem Zustand übergeben. Mängel am Pflegezimmer sind dem Betrieb bis spätestens 7 Tagen nach Übergabe zu melden. Ansonsten gilt das Pflegezimmer als mängelfrei übernommen.

Übermäßige Abnutzung und allfällige durch die pflegeberechtigte Person verursachte Schäden am Pflegezimmer und dessen Einrichtung werden durch den Betrieb in Rechnung gestellt.

Die pflegeberechtigte Person kann die vorgesehenen Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

4. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die durch das Pflegepersonal zu erbringenden Pflegeleistungen sowie medizinischen Leistungen dem Gesundheitszustand der pflegeberechtigten Person zu genügen vermögen. Die pflegeberechtigte Person legt hierzu dem Betrieb bei Vertragsabschluss ein ärztliches Attest vor und informiert über sämtliche ärztliche Diagnosen, Verordnungen, Therapien, Massnahmen und Berichte, die für eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung notwendig und relevant sind.

Damit der Betrieb seine Dienst- und Pflegeleistungen auch während der Vertragsdauer bedarfsgerecht erbringen kann, verpflichtet sich die pflegeberechtigte Person, den Betrieb über sämtliche Veränderungen ihres Gesundheitszustandes zu informieren.

5. TARIFE / RECHNUNGSSTELLUNG

5.1. Grundsätzliches

Die Tarife richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche einen integrierenden Bestandteil des individuellen Pensions- und Pflegevertrags bildet. Die Preisliste kann vom Betrieb angepasst werden. Die Anpassungen werden der pflegeberechtigten Person schriftlich mitgeteilt.

Die Grund- und Betreuungstaxen (Kosten für Hotellerie und Betreuung) sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Rechnung für die übrigen Kosten wird jeweils Anfang des Folgemonats erstellt.

Eintritts- und Austrittstage werden je voll verrechnet.

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten erfolgt eine Rückerstattung auf der Grundtaxe entsprechend der jeweils gültigen Preisliste.

Die Rechnungen sind grundsätzlich mit dem Lastschriftverfahren (LSV / Debit Direct) mit Widerrufsrecht zu bezahlen. Die Belastung erfolgt jeweils am 15. des Folgemonats. Falls der Betrieb auf die Anwendung des Lastschriftverfahrens verzichtet, sind die Rechnungen jeweils innert 30 Tagen zahlbar.

Wenn die pflegeberechtigte Person eine individuelle finanzielle Hilfe benötigt, verpflichtet sie sich dazu, bei Eintritt die von den öffentlichen Stellen angebotenen Leistungen zu beantragen. Wenn sie dazu Hilfe benötigt, kann der Betrieb um Unterstützung angefragt werden.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsführung des Betriebs zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als von der pflegeberechtigten Person anerkannt.

Beanstandet die pflegeberechtigte Person die Qualität der Leistungen, darf sie daraus abgeleitete Ansprüche nicht mit den in Rechnung gestellten Kosten verrechnen.

Der Betrieb ist berechtigt, für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- in Rechnung zu stellen. Zusätzlich wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

5.2. Bezüge von Ergänzungsleistungen

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen um den Aufenthalt selber finanzieren zu können, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Anspruch auf allfällige EL-Tarife besteht erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung.

5.3. Leistungen Hotellerie

Die Grundtaxe beinhaltet die Kosten der Infrastruktur, der Hotellerie inkl. Vollpension und Reinigung.

5.4. Betreuungsleistungen

Die Grund- und Betreuungstaxe enthält den Grundsservice des Betriebs wie die zeitliche Präsenz des Pflegepersonals, die Aktivierung, die soziale Beratung, die Vermittlung von Diensten und Benutzen der Notrufanlage.

5.5. Pflegekosten

Die Pflegekosten enthalten die Pflegeleistungen nach KVG und richten sich nach der Pflegebedürftigkeit gemäss einem anerkannten Einstufungssystem. Die Pflegekosten (inkl. Kostenanteil des Pflegebewohners) werden durch Bund und die öffentliche Hand vorgegeben und durch die Krankenversicherung und den Kanton bzw. die Gemeinde mitfinanziert.

5.6. Zusätzliche Dienstleistungen / Fremdleistungen

In der Grund- und Betreuungstaxe und in den Pflegekosten nicht inbegriffen sind insbesondere folgende Leistungen:

- Arzthonorare (Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den behandelnden Arzt)
- Ärztlich angeordnete Therapien
- Laboruntersuchungen
- Gegebenenfalls Medikamente
- Persönliche und medizinische Pflegeprodukte und Verbrauchsmaterial
- Gegebenenfalls Telefonanschluss und Gesprächstaxen
- Gegebenenfalls TV-Anschlussgebühr
- Chemische Reinigung
- Konsumation im Restaurant des Betriebes
- Arbeiten durch den Haushandwerker
- Administrative Arbeiten

6. ANZAHLUNG / SICHERHEITSLAISTUNG

Die pflegeberechtigte Person hinterlegt eine Anzahlung in der auf der Preisliste aufgeführten Höhe. Die Anzahlung ist unverzinslich und gilt als Sicherheitsleistung der pflegeberechtigten Person für die Erfüllung der Vertragspflichten. Sie bleibt während der gesamten Vertragsdauer vollumfänglich hinterlegt. Die pflegeberechtigte Person erklärt sich damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensions- und Pflegevertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Anzahlung verrechnet werden.

Der Betrieb ist berechtigt, die Höhe der Anzahlung anzupassen.

Die pflegeberechtigte Person nimmt zur Kenntnis, dass die Anzahlung bei Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig wird. Die Übergabe des Pflegezimmers kann erst erfolgen, wenn die Anzahlung auf dem Konto des Betriebs eingegangen ist.

Verzichtet der Betrieb in Ausnahmefällen auf die vorgängige Bezahlung der Anzahlung, so bleibt diese trotzdem geschuldet.

Bei Kündigung des Pensions- und Pflegevertrages vor Vertragsbeginn gilt folgende Regelung zur Rückerstattung der Anzahlung:

- bis 30 Tage vor Vertragsbeginn: Rückerstattung 70%
- bis 14 Tage vor Vertragsbeginn: Rückerstattung 50%
- bis 8 Tage vor Vertragsbeginn: Rückerstattung 30%

Eine Kündigung des Pensions- und Pflegevertrages, die weniger als 8 Tage vor dem vereinbarten Vertragsbeginn erfolgt, kann unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Grundtaxe bleibt diesfalls bis zum Kündigungstermin geschuldet. Kann das gekündigte Pflegezimmer anderweitig belegt werden, sind die Grundtaxen bis zum Einzug der anderen pflegeberechtigten Person geschuldet.

7. FREIE ARZTWAHL

Die ärztliche Betreuung im Betrieb erfolgt durch eine/n von der pflegeberechtigten Person gewählte/n Ärztin/Arzt. Ist damit die medizinische Betreuung aus Sicht des Betriebs nicht im erforderlichen Masse gewährleistet, schlägt der Betrieb einen Wechsel zum Heimarzt des Betriebs vor. Ist die Erreichbarkeit des von der pflegeberechtigten Person gewählten Arztes in ungenügendem Masse gewährleistet, behält sich der Betrieb vor, den Heimarzt konsiliarisch beizuziehen, wenn der Betrieb dies aus medizinischen, pflegerischen oder betreuenden Gründen als notwendig befindet.

8. PHARMAZEUTISCHE VERSORGUNG

Zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Versorgung und pharmazeutischen Betreuung hat der Betrieb einen Vertrag mit einer Apotheke abgeschlossen.

Die Beschaffung erfolgt mittels personenbezogenem ärztlichen Originalrezept und auf Rechnung der pflegeberechtigten Person.

9. SCHUTZ BEI URTEILSUNFÄHIGKEIT

Der Betrieb verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der pflegeberechtigten Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Betriebes zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der pflegeberechtigten Person und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Massnahme wird gesetzlichen Vorschriften gemäss regelmässig evaluiert und so bald wie möglich wieder aufgehoben.

Der Betrieb verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Der Betrieb ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

10. DATENSCHUTZ

Die pflegeberechtigte Person ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und aufbewahrt werden. Der Betrieb stellt sicher, dass persönliche Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften verwaltet werden. Die pflegeberechtigte Person nimmt davon Kenntnis, dass der Betrieb bei Anfragen von Krankenversicherern zur Herausgabe verpflichtet ist bzw. Einsicht in persönliche Daten gewähren muss. Die Akteneinsicht von Versicherern dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die pflegeberechtigte Person hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie dieses Recht nicht wahr, kann der Betrieb der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die pflegeberechtigte Person den Betrieb vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert die pflegeberechtigte Person den Betrieb über deren Zugriffsrechte, damit dieser über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und seinerseits gemäss den Vorschriften zum EPD seinen Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich der Betrieb an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Der Betrieb stellt sicher, dass das EPD gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden

Die pflegeberechtigte Person wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt dem Betrieb zu übermitteln. Nur wenn der Betrieb den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.

Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss dem Betrieb eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem Betrieb.

Der Betrieb veröffentlicht regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen auf der Homepage und in der Hauszeitschrift. Wünscht die pflegeberechtigte Person, dass keine Bilder verwendet werden, auf denen sie erkennbar ist, teilt sie dies dem Betrieb schriftlich mit.

11. BESCHWERDERECHT

Die pflegeberechtigte Person kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Wenn die pflegeberechtigte Person ihre Rechte nicht selber wahrnehmen kann, so steht jeder ihr nahestehenden Person oder der mit der Vertretung betrauten Person dieses Recht zu.

Als interne Beschwerdeinstanz gilt zuerst die Geschäftsführung des Betriebs (erste Instanz), dann das Beschwerdemanagement gemäss Betriebskonzept der Senevita AG.

Findet die pflegeberechtigte Person bei diesen Instanzen kein Gehör oder wünscht sie den externen Beschwerdeweg, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die folgende Anlaufstelle zur Verfügung:

Bezirksrat
Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
Tel. 043 258 16 50
bezirksrat.dielsdorf@ji.zh.ch

Gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann die betroffene Person oder jede ihr nahestehende Person bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde einreichen.

12. DAUER UND BEENDIGUNG KURZZEITAUFWENTHALT

Der Pensions- und Pflegevertrag Kurzzweitaufenthalt ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12, befristet. Die Dauer des Kurzzweitaufenthaltes ist im Vertrag geregelt.

12.1. Beendigung durch die pflegeberechtigte Person

Die pflegeberechtigte Person kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich kündigen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 12.4 nachfolgend).

Ab Abschluss eines unbefristeten Pensions- und Pflegevertrages wird der Vertrag für den Kurzzweitaufenthalt durch einen neuen Pensions- und Pflegevertrag für Langzeitaufenthalte ersetzt.

12.2. Beendigung durch den Betrieb

Es wird ausdrücklich erklärt, dass durch den Betrieb keine Kündigung dieses Pensions- und Pflegevertrages erfolgt, sofern keine der nachfolgenden Gründe bestehen:

- Wiederholte Verstösse gegen die Hausordnung und die Vertragsbestimmungen
- Belästigung und/oder Gefährdung anderer Hausbewohner oder des Personals oder wiederholte und erhebliche Störung der betrieblichen Abläufe durch die pflegeberechtigte Person oder dessen Angehörige
- Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die über das Pflegeangebot des Betriebs hinausgehende Pflege/Betreuung bedingt (Ziffer 4).
- Nichtbezahlen der Rechnungen oder der Anzahlung gemäss Ziffer 5 und 6 der Allgemeinen Bestimmungen
- Ablehnung von Vertragsänderungen, die unter Einhaltung der Kündigungsfrist mitgeteilt wurden
- Wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine adäquate Pflege nicht mehr gegeben sind
- Bei einem zerrütteten Vertrauensverhältnis

In diesen Fällen kann der Betrieb, nachdem er die pflegeberechtigte Person mit eingeschriebenem Brief gemahnt und die Kündigung angedroht hat, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen beenden (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 12.4 nachfolgend).

12.3. Beendigung im Todesfall

Im Todesfall endigt dieser Vertrag ohne Kündigung 14 Tage nach dem Todestag (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 12.4 nachfolgend). Der Betrieb ist berechtigt, das geräumte Pflegezimmer im Einverständnis mit den nächsten Angehörigen oder des Vertreters der pflegeberechtigten Person vor Ablauf der Frist weiterzuvermieten, was zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages per Datum des Einzugs der neuen pflegeberechtigten Person führt.

12.4. Rückgabe des Pflegezimmers

Das Pflegezimmer muss spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer in geräumten Zustand an den Betrieb zurückgegeben werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer ist der Betrieb berechtigt, das Pflegezimmer auf Kosten der pflegeberechtigten Person zu räumen. Die Schlussreinigung erfolgt durch den Betrieb und wird gemäss Preisliste pauschal verrechnet.

13. DAUER UND BEENDIGUNG LANGZEITAUFWENTHALT

Der Pensions- und Pflegevertrag Langzeitaufenthalt ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

13.1. Beendigung durch die pflegeberechtigte Person

Die pflegeberechtigte Person kann jederzeit unter Einhaltung der nachfolgenden Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 13.4 nachfolgend).

Pflegezimmer

30 Tage

13.2. Beendigung durch den Betrieb

Es wird ausdrücklich erklärt, dass durch den Betrieb keine Kündigung dieses Pensions- und Pflegevertrags erfolgt, sofern keine der nachfolgenden Gründe bestehen:

- Wiederholte Verstösse gegen die Hausordnung und die Vertragsbestimmungen
- Belästigung und/oder Gefährdung anderer Hausbewohner oder des Personals oder wiederholte und erhebliche Störung der betrieblichen Abläufe durch den Pensionär oder dessen Angehörige
- Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die über das Pflegeangebot des Betriebs hinausgehende Pflege/Betreuung bedingt (Ziffer 4).
- Nichtbezahlen der Rechnungen oder der Anzahlung gemäss Ziffer 5 und 6 der Allgemeinen Bestimmungen
- Ablehnung von Vertragsänderungen, die unter Einhaltung der Kündigungsfrist mitgeteilt wurden
- Wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine adäquate Pflege nicht mehr gegeben sind
- Bei einem zerrütteten Vertrauensverhältnis

In diesen Fällen kann der Betrieb, nachdem er die pflegeberechtigte Person mit eingeschriebenem Brief gemahnt und die Kündigung angedroht hat, den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gem. Ziffer 13.1 beenden (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 13.4 nachfolgend).

13.3. Beendigung im Todesfall

Im Todesfall endigt dieser Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf der nachfolgenden Frist, beginnend mit dem Todestag (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 13.4 nachfolgend). Der Betrieb ist berechtigt, das geräumte Pflegezimmer im Einverständnis mit den nächsten Angehörigen oder des Vertreters der pflegeberechtigten Person vor Ablauf der Frist weiterzuvermieten, was zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages per Datum des Einzugs der neuen pflegeberechtigten Person führt.

Frist im Todesfall:
Pflegezimmer

20 Tage

13.4. Rückgabe des Pflegezimmers

Das Pflegezimmer muss spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer in geräumten Zustand an den Betrieb zurückgegeben werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer ist der Betrieb berechtigt, das Pflegezimmer auf Kosten der pflegeberechtigten Person zu räumen. Die Schlussreinigung erfolgt durch den Betrieb und wird gemäss Preisliste pauschal verrechnet.

14. HAUSORDNUNG

Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellsten Form bildet einen integralen Bestandteil des individuellen Pensions- und Pflegevertrages. Allfällige Änderungen der Hausordnung werden der pflegeberechtigten Person in geeigneter Weise (z.B. Aushang) zur Kenntnis gebracht.

15. VERSICHERUNGEN UND HAFTUNG

Die pflegeberechtigte Person verpflichtet sich zum Abschluss bzw. zur Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung. Sie übergibt dem Betrieb spätestens bei Einzug eine Kopie der Versicherungspolice.

Der Betrieb schliesst jede Haftung für direkte und indirekte Schäden (inkl. Folgeschäden), die sich aus dem Betrieb der Pflegeeinrichtung, der Pflege der pflegeberechtigten Person und diesem Vertragsverhältnis ergibt soweit gesetzlich zulässig aus. Dieser Haftungsausschluss umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend, Personen- und Sachschäden. Wertvolle Gegenstände (Vasen, Porzellan, Skulpturen, Bilder usw.) sind so aufzustellen bzw. aufzubewahren oder einzuschliessen, dass sie bei Reinigungsarbeiten durch den Betrieb nicht beschädigt werden können.

Der Betrieb haftet zudem nicht für abhandengekommene Wertsachen und sonstige Gegenstände der pflegeberechtigten Person.

16. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des individuellen Pensions- und Pflegevertrages sowie der Allgemeinen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen seitens des Betriebes bleiben vorbehalten und werden der pflegeberechtigten Person schriftlich und unter Einhaltung der Kündigungsfrist mitgeteilt. Lehnt die pflegeberechtigte Person die Vertragsänderung ab, so ist der Betrieb berechtigt, den Pensions- und Pflegevertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist aufzulösen.